

4

Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lemgo im Bereich „Lemgoer Straße / Residenzstraße“ nach § 34 Abs.4 Nr. 1 + 2 BauGB vom 17.12.2002

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz1 Nr.1+2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BG.Bl.I.S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 – SGV.NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 16. Dezember 2002 die Satzung „Lemgoer Straße / Residenzstraße“ über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden durch die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Lemgoer Straße / Residenzstraße“ und entsprechend dem beigefügten Nutzungsplan (M. 1:1000) festgesetzt.

**§ 2
Festsetzungen**

Für die in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücksflächen zwischen „Lemgoer Straße“ und „Residenzstraße“ im rückwärtigen Bereich besteht insbesondere im Hinblick auf eine städtebaulich geordnete Ergänzung zur vorhandenen Bebauung ein Festsetzungsbedarf nach § 34 (4) Nr.1+2 i. V. mit § 9 BauGB.

Der beiliegende Nutzungsplan (M. 1:1000) wird Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Planbestandteile**

Die Satzung besteht aus dem Nutzungsplan und diesem Textteil.

Eine Begründung ist beigefügt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung „Lemgoer Straße / Residenzstraße“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung entsprechend der Anwendung des §10 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lemgo im Bereich „Lemgoer Straße / Residenzstraße“ nach § 34 Abs.4 Nr.1+2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Diese Satzung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Planungsamt der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

1. Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lemgo geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
2. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Lemgo geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründet, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 17. Dezember 2002

Der Bürgermeister
Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 27.12.2002

Geltungsbereich der Satzung
„Lemgoer Straße / Residenzstraße“
Gemeinde Lemgo - Ortsteil Brake

